

**Neubau der 380-kV-Leitung
Birkenfeld – Pkt. Ötisheim
Anlage 7620**

Untervariante Grün

Ergänzende artenschutzfachliche
Konflikteinschätzung



Stuttgart, 13. Juni 2016

Auftraggeber: **glu Planungsgemeinschaft grün landschaft umwelt**
Freie Landschaftsarchitektinnen und -planerinnen
Arndtstr. 36
70197 Stuttgart

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Matthias Bönicke (Diplom Geograph)
Jochen Blank (Diplom Biologe)

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	1
1.1	Anlass und Aufgaben	1
1.2	Vorgehen	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
3	ERGEBNISSE.....	4
4	KONFLIKTERMITTLUNG	10
4.1	Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	10
4.2	Beachtung des Umweltschadengesetz gemäß § 19 BNatSchG	12
5	FAZIT.....	14
6	QUELLEN UND LITERATUR.....	15
7	ANHANG	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Untervariante Grün und Darstellung der bisher untersuchten Varianten.....	2
--------------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Im Untersuchungsgebiet 2013 und 2014 nachgewiesene Vögel	16
Tabelle 2:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	17
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien	17
Tabelle 4:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien	18

KARTEN

Karte 01:	Ergänzende Untersuchung der Arten nach Anh. II und IV FFH-RL und Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
-----------	--	--

1 VORBEMERKUNG

1.1 Anlass und Aufgaben

Im Rahmen des Variantenvergleichs für den geplanten 380-kV-Anschluss des Umspannwerks Birkenfeld an die bestehende 380-kV-Leitung Phillippsburg-Pulverdingen, Anlage 0337, erfolgte eine artenschutzrechtliche Konfliktdanalyse für die drei zur Diskussion stehenden Varianten 'Rot', 'Blau' und 'Grün'. Nähere Ausführungen hierzu finden sich bei GÖG (2014). Darüber hinaus wurde im Rahmen des informellen Dialogs eine mögliche 'Untervariante Grün' vorgeschlagen, die eine Alternative entlang der Biogasanlage/Mülldeponie am 'Hohberg' bildet. Für diese Untervariante wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt, die nachfolgend dargestellt ist.

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, die 'Untervariante Grün' in die Betrachtung einzubeziehen und eine artenschutzfachliche Konflikteinschätzung vorzunehmen. Das Gutachten ergänzt damit den vorliegenden Variantenvergleich (GÖG 2014). Eine Gegenüberstellung aller Varianten erfolgt hierbei nicht, sondern die Auswirkungen werden auf die Ausgangsvariante 'Grün' bezogen bewertet.

1.2 Vorgehen

Analog zum Vorgehen beim Variantenvergleich (GÖG 2014) erfolgte in einer ersten Stufe auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse die Abschichtung bzw. Auswahl des prüf-relevanten Spektrums der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Auf dieser Grundlage wurden anschließend ergänzende Primärdatenhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Faltern und der Haselmaus durchgeführt. Für die holzbewohnenden Käfer sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfolgte ergänzend eine Habitatpotenzialanalyse. Die Begehungen fanden zwischen Juni und Oktober 2014 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich bei GÖG (2014).

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangsvariante 'Grün' artenschutzfachlich analysiert und ggf. Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG skizziert.

2 UNTERSUCHUNGSGBIET

Die 'Untervariante Grün' zweigt vom bisherigen Mast 123 an der A 8 nach Norden ab, quert den östlichen Teil des Waldgebiets 'Hohberg' und die daran anschließende Mülldeponie, zweigt anschließend nach Nordosten ab und stößt am Mast 340 wieder auf die bisherige Trasse der Variante 'Grün'. Die Länge der Untervariante beträgt 2.375 m.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientiert sich an dem Wirkraum des Vorhabens, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse europarechtlich geschützte Arten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Die Projektwirkungen setzen sich zusammen aus den linearen Wirkungen der Leiterseile und ggfs. des Schutzstreifens sowie den punktuellen Wirkungen an den einzelnen Maststandorten (MS). Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten kann der Wirkraum für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren.

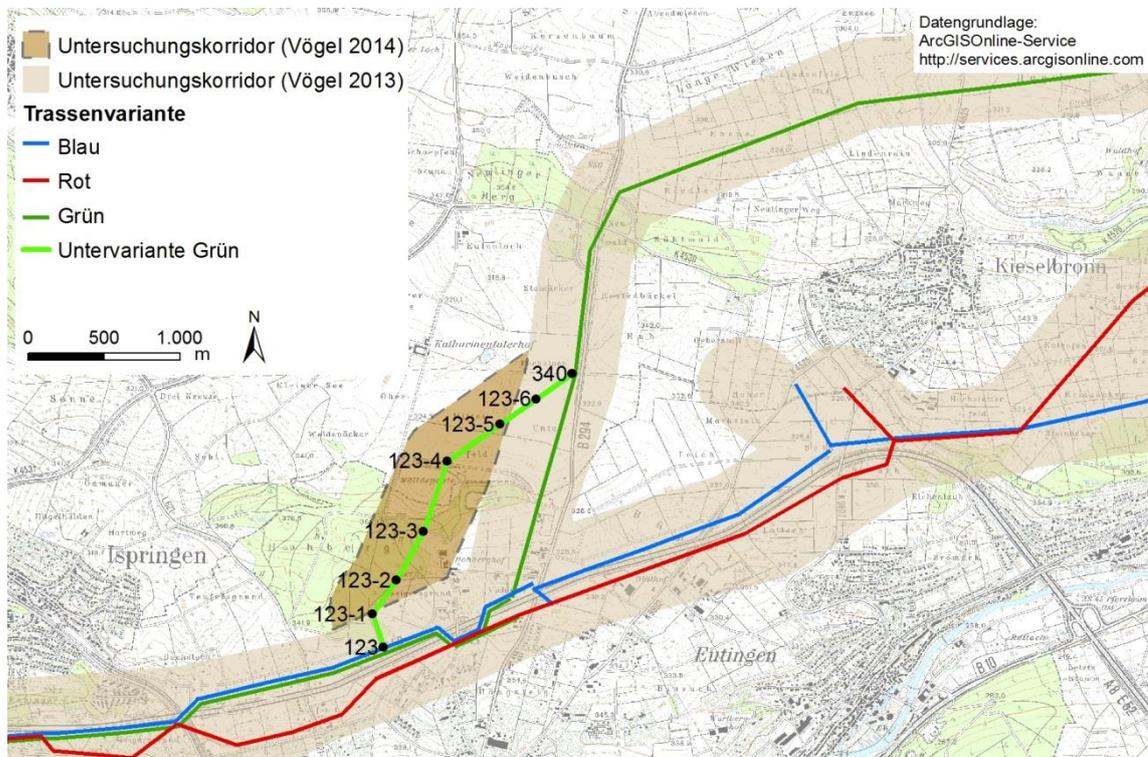


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Untervariante Grün und Darstellung der bisher untersuchten Varianten.

Als Untersuchungsbereich abgegrenzt werden die untersuchungsrelevanten Maststandorte sowie die bauzeitlich genutzten Flächen um die Maststandorte herum einschließlich der direkt angrenzenden Kontaktlebensräume. Die Zuwegungen, die auf vorhandenen Wegen und Straßen verlaufen, sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

Zusätzlich wird für die Artengruppe der Vögel im Bereich der 'Untervariante Grün' beidseitig ein jeweils 300 m breiter Untersuchungskorridor festgelegt, um auch die von den Leiterseilen ausgehenden potenziellen Wirkungen Kollisionen und Meidung zu berücksichtigen.

sichtigen, die für diese Artengruppe i. d. R. eine Relevanz entfalten. Die Trassenabschnitte am Anfang und Ende der Untervariante Grün befinden sich innerhalb des bereits 2013 kartierten Untersuchungskorridors. In diesen Bereichen konnte auf eine erneute Vogelerfassung verzichtet werden.

3 ERGEBNISSE

Vögel

Aus dem Untersuchungsgebiet existieren aktuelle Nachweise von insgesamt 51 Vogelarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass fast alle nachgewiesenen Vogelarten im Gebiet oder wenigstens im näheren Umfeld brüten, auch wenn aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit und der geringen Begehungszahl nicht für jede Art ein konkreter Brutnachweis erbracht werden konnte.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach dem Bundesnaturschutzgesetz als 'besonders geschützt', sieben Arten darüber hinaus als 'streng geschützt'. Rot- und Schwarzmilan, Mittel- und Schwarzspecht sowie der Neuntöter gehören zu den im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten Brutvogelarten, für die in ganz Europa besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind. Hohлтаube und Schafstelze wiederum gelten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogelarten, die im Land brüten und für die Schutzgebiete ausgewählt wurden.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurde eine abwechslungsreiche Artengemeinschaft vorgefunden. Ein Drittel der Gesamtfläche ist von Wald bedeckt, weshalb die typischen Waldvogelarten wie z. B. Spechte einen Großteil des Artenspektrums ausmachen. Hinzu kommen landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, die naturgemäß deutlich dünner von Feldbrütern (Feldlerche und Schafstelze) besiedelt sind. Eine Sonderstruktur stellt die Sondermülldeponie dar, auf deren Gelände Brutvögel des Halboffenlandes (Neuntöter, Dorngrasmücke) sowie zahlreiche Greife und Krähenvögel als Nahrungsgäste vertreten sind. Weitere Halboffenlandarten wie Feldsperling und Goldammer brüten in den Feldhecken oder in den kleinen Streuobst- bzw. Gartenanlagen des Untersuchungsgebiets. An den Bauwerken der Mülldeponie und Gehöfte kommen außerdem siedlungstypische Vogelarten wie Haussperling, Bachstelze und Rauchschwalbe vor.

Feldlerche: Als typischer Vogel des Offenlands besiedelt die Feldlerche die landwirtschaftlich genutzten Flächen im nördlichen Teil des untersuchten Trassenkorridors in unterdurchschnittlicher Dichte (< 2 Reviere/10 ha). Beobachtete Revierkämpfe unter den einzelnen Individuen deuten auf den Beginn einer zweiten oder gar dritten Brutphase hin. Ein weiteres Feldlerchenrevier befindet sich auf dem Deponiegelände.

Grünspecht: Mehrere Beobachtungen dieser Art, die sich zwei Revieren zuordnen ließen, erfolgten im südlichen und südwestlichen Untersuchungsgebiet, wo Wiesen und Streuobstflächen an den Wald angrenzen. In diesem optimalen Lebensraum findet der Grünspecht ausreichend Nahrung und etliche als Brutplatz geeignete Bäume zum Höhlenbau. Es konnten Jung- und Altvögel beobachtet werden.

Kuckuck: Ein diesjähriger Vogel konnte am 28.06.2014 in Gesellschaft von Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling und Goldammer in einem Biotop im nördlichsten Teil des Untersuchungsgebiets beobachtet werden. Dieses Habitat bietet genügend Auswahl an Nestern möglicher Wirtsvögel, sodass mit diesem Nachweis hier auch tatsächlich von einem Revier der Art ausgegangen werden kann.

Mäusebussard: Ein sicheres Revier konnte anhand balzender Altvögel und mindestens einem ortstreuen Jungvogel im südlichen Untersuchungsgebiet ausgemacht werden. Die Kombination aus Wald und Offenland, wie sie im untersuchten Gebiet vorherrscht, ist für den Mäusebussard geradezu optimal. Ein weiteres mögliches Revier befindet sich im südlich an das Deponiegelände angrenzenden Waldgebiet.

Mittelspecht: Immer wieder konnten im bewaldeten Gebiet sowie in den waldnahen Streuobstwiesen Mittelspechte verhört und beobachtet werden. Damit konnte die bereits 2013 von M. Kramer (siehe GÖG 2014) festgestellten Vorkommen bestätigt werden. Nahrungsflüge in angrenzendes, halboffenes Gelände waren keine Seltenheit. Es kann sicher von mehreren Revieren ausgegangen werden.

Neuntöter: Am karg bewachsenen, nach Osten hin abfallenden Hang der Deponie wurde ein Revier des Neuntöters ausgemacht. Der brachliegende Untergrund mit Staudengewächsen und Einzelbüschen ist für den Neuntöter ein optimales Brut- und Nahrungsgebiet.

Rauchschwalbe: Die Vorkommen der Rauchschwalbe konzentrieren sich auf die Gehöfte im südöstlichen Untersuchungsgebiet. Dort konnten zum Teil bis zu zehn Individuen zeitgleich im Jagdflug beobachtet werden. Gerade über den Wiesen und Koppeln sind ausreichend fliegende Insekten vorhanden, die von den Schwalben gerne angenommen werden.

Rotmilan: Ein 2014 besetzter Rotmilanhorst befindet sich westlich der Mülldeponie, ca. 500 m von der geplanten Trasse entfernt. Das 2013 von M. Kramer im Waldgebiet 'Hohberg' festgestellte Revier (siehe GÖG 2014) konnte dagegen 2014 nicht bestätigt werden. Möglicherweise hat hier ein Brutplatzwechsel stattgefunden.

Schafstelze: Wie auch die Feldlerche besiedelt die Schafstelze ausschließlich die offenen Flächen im nördlichen Untersuchungsgebiet. Die Regelmäßigkeit der Nachweise deutet auf wenigstens ein Brutpaar im Gebiet hin.

Schwarzmilan: In der Nähe des Waldrands im südlichen Untersuchungsgebiet konnte ein Paar mit Revierverhalten beobachtet werden. Darüber hinaus hielten sich auf dem Deponiegelände und im dort angrenzenden Waldrand bis zu zwölf Vögel auf. Der Revierverdacht aus dem Jahr 2013 im direkt an das Deponiegelände angrenzenden Waldgebiet konnte dagegen 2014 nicht bestätigt werden. Die Beobachtungen aus bei-

den Jahren festigen jedoch den Brutverdacht im Umfeld der Mülldeponie. Möglicherweise hat auch hier ein Brutplatzwechsel stattgefunden.

Schwarzspecht: Der typische Ruf des Schwarzspechts wurde bei der ersten Begehung südlich der Mülldeponie vernommen. Damit konnte das bereits 2013 von M. Kramer festgestellten Vorkommen (siehe GÖG 2014) an dieser Stelle bestätigt werden.

Vogelgilden: Unter den häufigen, nicht gefährdeten Brutvogelarten dominieren die *Zweigbrüter*. Die Dorngrasmücke kommt mit zwei Revieren im Bereich der Deponie vor, ein mögliches drittes befindet sich im Norden des Untersuchungsraums. Der Hänfling konnte in den gesamten Offenlandflächen beobachtet werden und war mindestens mit einem Revier im westlichen Grenzbereich des Untersuchungsgebiets vertreten. *Höhlenbrüter* wie Feldsperling und Star wurden hauptsächlich in den für sie typischen Lebensräumen wie der Streuobstwiese im südlichen Untersuchungsgebiet vorgefunden. Zu den *Bodenbrütern* zählen Feldschwirl und Goldammer. Beide Arten konnten mit einem Revier im nördlichsten Teil des zu untersuchenden Gebiets festgestellt werden. Ein weiteres Revier der Goldammer befindet sich am Rande des Deponiegeländes. Als *Gebäudebrüter* ist der Haussperling fast an jedem Gebäude im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten. Der Sumpfrohrsänger stellt die einzige Art der zu der Gilde der *Röhricht-/Staudenbrüter* dar und ist im Untersuchungsgebiet mit drei Revieren vertreten.

Nahrungsgäste

Dohle: Im Bereich der Deponie waren regelmäßig zahlreiche Dohlen auf Nahrungssuche zu hören und zu sehen. Auch wenn kein Brutnachweis gelang, bieten die auf dem Gelände befindlichen offenen Hallen sowie Baumhöhlen im angrenzenden Wald Brutmöglichkeiten.

Hohltaube: Am 21.06.2014 gelang im nördlichen Untersuchungsgebiet die Beobachtung eines in südliche Richtung überfliegenden Individuums. Die Hohltaube ist als ausschließlicher Höhlenbrüter in größeren Waldgebieten auf die verlassenen Bruthöhlen des Schwarzspechts angewiesen. Da letzterer im Rahmen der Untersuchungen ebenfalls festgestellt wurde, kann auch von einem Vorkommen der Hohltaube im Untersuchungsgebiet oder wenigstens im näheren Umfeld ausgegangen werden.

Mauersegler: Ausschließlich im Luftraum über der Deponie konnten an beiden Begehungsterminen Mauersegler beobachtet werden. In den umliegenden Bauten und Gebäuden (z. B. Biogasanlage) könnten sich mögliche Brutplätze befinden, was die festgestellte Ortstreue erklären würde.

Turmfalke: Östlich der Deponie konnten Turmfalken auf der Nahrungssuche beobachtet werden. Die sonnenexponierten Hanglagen der Deponie sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten dem Turmfalken hervorragende Jagdmöglichkeiten, so-

dass von einem nahegelegenen Brutvorkommen ausgegangen werden kann. Im Jahr 2013 wurde ein entsprechendes Brutvorkommen im Feldgehölz an der Photovoltaikanlage nachgewiesen.

Des Weiteren nutzten bis zu 12 Schwarzmilane die Deponie zur Nahrungssuche.

Fledermäuse

Das im Untersuchungsraum liegende Waldstück ist insbesondere an den Waldrändern von relativ alten Bäumen mit hohem Quartierpotenzial für Fledermäuse geprägt. Insbesondere die Waldränder an den Masten 123-1 und 123-2 zeichnen sich durch eine hohe Eichendichte mit den entsprechenden fledermausrelevanten Strukturen wie z. B. abstehende Rindenstücke und Spalten aus. Specht- und Faulhöhlen sind ebenfalls, wenn auch in geringerer Anzahl vorhanden. Am Mast 123-3 sind ebenfalls ältere Bäume mit Habitatpotenzial vorhanden. Im Inneren des Waldes sind größerer Flächen von relativ jungem und teilweise strauchförmigem Gehölzbewuchs bestanden, die kaum Quartierpotenzial aufweisen.

Während der Schwärmkontrollen konnten zwei Arten bei Jagd- und Transferflügen nachgewiesen werden. Die **Zwergfledermaus** wurde stetig, in einer mittleren Individuendichte am Waldrand jagend nachgewiesen. Die **Rauhautfledermaus** konnte nur einmal im Untersuchungsraum registriert werden. Der Nachweis entfällt auf die Hauptdurchzugszeitraum des Herbstzuges (Mitte August bis Mitte September), sodass von einem durchziehenden Individuum ausgegangen werden muss. Einige aufgezeichnete Rufe deuten darüber hinaus auf **Langohren** hin. Ein entsprechendes Vorkommen konnte jedoch nicht eindeutig bestätigt werden. Da der Fokus der Untersuchungen auf Quartierpotenziale in unmittelbar eingriffs- oder störungsbedingt betroffenen Gehölzstrukturen lag, erheben die Ergebnisse keinen Anspruch auf Vollständigkeit des Spektrums der im Untersuchungsgebiet jagenden Fledermausarten.

Im Zuge der Schwärmkontrollen gelang kein konkreter Hinweis auf eine Wochenstube. Paarungsquartiere konnten zwar nicht direkt nachgewiesen werden, allerdings wurden mehrfach am Waldrand zwischen den geplanten Masten 123-1 und 123-2 Balzrufe von männlichen Zwergfledermäusen während so genannter "display flights" aufgezeichnet. Ein Vorkommen von Paarungsquartieren im Gehölzbestand kann demnach als wahrscheinlich angesehen werden.

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zudem national streng geschützt.

Haselmaus

Aufgrund der Verbreitungssituation der Haselmaus in Baden-Württemberg wurden im Juni 2014 an den geplanten Maststandorten in Waldrandnähe bzw. angrenzenden Gebüschsäumen insgesamt 30 Niströhren installiert. Die regelmäßigen Zwischenkontrol-

len ergaben keinen Hinweis auf Haselmäuse. Beim Abbau konnte ebenfalls kein Haselmaus-Nest registriert werden. Das Ergebnis korrespondiert mit den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 sowie eines Projektes bei Ispringen (mdl. Mitt. H. Turni), bei denen im Umfeld der 'Untervariante Grün' ebenfalls kein Haselmausfund gelang. Somit existieren keine Nach- oder Hinweise auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Eine Betroffenheit der Haselmaus wird daher bei der geplanten 'Untervariante Grün' ausgeschlossen.

Reptilien

Zauneidechsen nachweise erfolgten an dem geplanten Maststandort 123 sowie auf der Mülldeponie zwischen den Masten 123-3 und 123-4. Insgesamt konnten 12 Zauneidechsen beobachtet werden. Die Deponie bietet Zauneidechsen aufgrund der Habitatausstattung optimale Bedingungen, sodass insgesamt von einer hohen Individuendichte ausgegangen werden muss. Am Standort 123 gelangen drei Nachweise, darunter zwei juvenile Tiere. Entlang des Waldrands um den Maststandort ist gemäß einschlägigen Korrekturfaktoren (z. B. LAUFER 2014) mit 6-10 Tieren und somit einer geringen Zauneidechsendichte zu rechnen. Sowohl die Deponie als auch der Standort von Mast 123 sind als Reproduktionsstandorte für die Zauneidechse geeignet, da Nachweise von Jungtieren erbracht werden konnten.

Amphibien

Ca. 15 m vom Mast 123-1 entfernt befindet sich am Waldrand ein im Rahmen einer Naturschutzmaßnahme angelegter Tümpel, in dem am 06.06.2014 zwei **Gelbbauchunken** beobachtet wurden. Aufgrund des Nachweises ist davon auszugehen, dass die Art auch in anderen Teilen des Waldgebiets 'Hohberg' verbreitet ist.

Käfer

Der östliche, von der Trasse der 'Untervariante Grün' tangierte Waldrand enthält mehrere alte Eichen mit Habitatausstattung für europarechtlich geschützte Käferarten wie **Juchtenkäfer**, **Heldbock** und **Hirschkäfer**. Sofern bei Vorliegen einer konkretisierten Planung von einer Betroffenheit dieser Baumbestände auszugehen ist, wären eine vertiefende Untersuchung der Arten sowie ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bzw. einen Biodiversitätsschaden nach § 19 BNatSchG zu vermeiden.

Schmetterlinge

Auf dem Gelände der Mülldeponie befinden sich kleinflächige Vorkommen von Weidenröschenbeständen (*Epilobium spec.*), die zu den Raupenfutterpflanzen des europarechtlich geschützten **Nachtkerzenschwärmers** gehören. Die gezielte Raupensuche und Kontrolle der Pflanzen auf Fraßspuren und Kotballen im Juli und August 2014 er-

brachte keinen Nachweis der Art. Da nach aktueller Planung auch keine Masten im Bereich der Deponie geplant sind, ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers auszuschließen.

Auf den Grünlandstandorten der südlichen Masten der Untervariante (123, 123-1) kommen Ampferbestände (u. a. *Rumex obtusifolius*) vor, die Futterpflanzen des **Großen Feuerfalters** darstellen. Eine gezielte Ei-Suche im Juni und August 2014 ergab keine Nachweise der Art.

Habitatrequisiten für weitere europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten (z. B. **Spanische Flagge**) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Pflanzen

Die Ackerstandorte im Planungsraum wurden bereits 2013 hinsichtlich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenart **Dicke Trespe** untersucht. Entsprechende Artnachweise erfolgten dabei nicht.

Darüber hinaus enthält der östliche, von der Trasse der 'Untervariante Grün' tangierte Waldrand mehrere alte Laubbäume mit Habitateignung für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenart **Grünes Besenmoos**. Sofern bei Vorliegen einer konkretisierten Planung von einer Betroffenheit dieser Baumbestände auszugehen ist, wären eine vertiefende Untersuchung der Art sowie ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um einen Biodiversitätsschaden nach § 19 BNatSchG zu vermeiden. Im Rahmen der 2013 durchgeführten Untersuchungen zu den im Wald befindlichen Maststandorten der Trassenvarianten Rot und Blau konnte kein Nachweis für die Art erbracht werden.

4 KONFLIKTERMITTLUNG

Angaben zur Vorhabenbeschreibung und zu den Vorhabenwirkungen sowie möglichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dem Variantenvergleich (siehe GÖG 2014) zu entnehmen.

Die vergleichende Konfliktbetrachtung beschränkt sich auf die Bereiche der 'Untervariante Grün' und der Variante 'Grün' zwischen den Masten 123 und 340, in denen beide Varianten voneinander abweichen.

4.1 Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/Artengruppe	§ 44 (1) 1 BNatSchG	§ 44 (1) 2 BNatSchG	§ 44 (1) 3 BNatSchG
Feldlerche	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Der Kompensationsbedarf erhöht sich gegenüber der Variante 'Grün' um zwei auf 19 Feldlerchenreviere.
Neuntöter	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.
Rebhuhn	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.
Wendehals	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.
Greifvögel und Eulen	Im Umkreis von 500 m um die Leitungstrasse befinden sich 2 Revierzentren der kollisionsgefährdeten Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan. Durch die Überquerung der nachweislich stark von nahrungssuchenden Greifvögeln genutzten Mülldeponie sowie den waldrandnahen Verlauf entlang eines Brutwaldes von Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan ist gegenüber Variante 'Grün' von einem deutlich höheren Kollisionsrisiko für Greifvögel auszugehen. Verbotstatbestand erfüllt, ggf. durch Schutzmaßnahmen (Markierung von Erdseilen etc.) vermeidbar.	Gegenüber der Variante 'Grün' wird die planerisch zu berücksichtigende Effektdistanz zu den baulichen Eingriffsflächen zusätzlich bei einem Schwarzmilanrevier unterschritten. Populationsrelevante Auswirkungen verbinden sich hiermit nicht.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.
Sonstige Brutvögel	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.
Zug- und Rastvögel	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.

Art/Artengruppe	§ 44 (1) 1 BNatSchG	§ 44 (1) 2 BNatSchG	§ 44 (1) 3 BNatSchG
<p>Fledermäuse</p>	<p>Bei den Masten am Waldrand Individuenverluste möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume (Eichen, Obstbäume), da Standorte und Baustellen-einrichtungsflächen (ggf. auch Leitungsschneisen) noch nicht konkretisiert sind.</p> <p>Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt fledermausrelevanter Bäume), ggf. Kontrollbegehung vor Rodung</p> <p>Gegenüber Variante 'Grün' erkennbar höheres Konfliktpotenzial vorhanden, sofern Eingriffe in den angrenzenden Waldbestand erfolgen.</p>	<p>Erhebliche Störungen sind bei den räumlich und zeitlich eng begrenzten Eingriffen nicht zu erwarten, da keine Hinweise zu individuenreichen Quartieren (v. a. Wochenstuben) an den untersuchten Maststandorten vorliegen.</p> <p>Verbotstatbestand nicht erfüllt.</p> <p>Sofern darüber hinaus in Verbindung mit Leitungsschneisen weitere Eingriffe in den Waldbestand erfolgen, besteht gegenüber Variante 'Grün' ein erkennbar höheres Konfliktpotenzial, das weitergehende Untersuchungen (z. B. Netzfänge) erfordert.</p>	<p>An mind. 2 Maststandorten Zerstörung von Quartierpotenzialen einschließlich Paarungs- und Winterquartierpotenzialen möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume (Eichen, Obstbäume), da Standorte und Baustelleneinrichtungsflächen (ggf. auch Leitungsschneisen) noch nicht konkretisiert sind.</p> <p>Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt fledermausrelevanter Bäume), ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Gegenüber Variante 'Grün' erkennbar höheres Konfliktpotenzial vorhanden, sofern Eingriffe in den angrenzenden Waldbestand erfolgen.</p>
<p>Zauneidechse</p>	<p>An einem Maststandort der Untervariante Individuenverluste durch Betroffenheit von Lebensstätten möglich. Gegenüber Variante 'Grün' ist durch die reduzierte Anzahl betroffener Zauneidechsenhabitate von einer geringeren Betroffenheit der Individuen auszugehen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen zur Verbotstatbestandsvermeidung (Schonung der Habitatflächen) bzw. eine Ausnahme erforderlich.</p>	<p>Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.</p>	<p>An zwei Maststandorten der Untervariante Betroffenheit von Lebensstätten. Gegenüber Variante 'Grün' reduziert sich die Anzahl betroffener Zauneidechsenhabitate um 7 Standorte.</p> <p>Verbotstatbestand nicht erfüllt. Vermeidungsmaßnahmen (Schonung der Habitatflächen) erforderlich.</p>
<p>Gelbbauchunke</p>	<p>Keine Individuenverluste, sofern bei BE-Fläche Rücksicht auf die angrenzende Lebensstätte genommen wird.</p> <p>Verbotstatbestand nicht erfüllt. Vermeidungsmaßnahmen (Schonung der Lebensstätte) erforderlich.</p> <p>Bei Variante 'Grün' ist die Art nicht betroffen.</p>	<p>Baubedingt ergeben sich aufgrund der räumlich und zeitlich eng begrenzten Eingriffe keine populationsrelevanten Störungen. Anlagebedingte Trennwirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand nicht erfüllt.</p> <p>Bei Variante 'Grün' ist die Art nicht betroffen.</p>	<p>Keine direkte Betroffenheit von Lebensstätten, sofern bei BE-Fläche Rücksicht auf die angrenzende Lebensstätte genommen wird.</p> <p>Verbotstatbestand nicht erfüllt. Vermeidungsmaßnahmen (Schonung der Lebensstätte) erforderlich.</p> <p>Bei Variante 'Grün' ist die Art nicht betroffen.</p>

Art/Artengruppe	§ 44 (1) 1 BNatSchG	§ 44 (1) 2 BNatSchG	§ 44 (1) 3 BNatSchG
Heldbock	Bei den Masten am Waldrand Individuenverluste möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume (Eichen). Standorte und Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht konkretisiert. Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Schonung potenzieller Habitatbäume), ggf. Kontrollbegehung Bei Variante 'Grün' ist die Art nicht betroffen.	Bei den Masten am Waldrand erhebliche Störung möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume (Eichen). Standorte und Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht konkretisiert. Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Schonung potenzieller Habitatbäume), ggf. Kontrollbegehung Bei Variante 'Grün' ist die Art nicht betroffen.	Bei den Masten am Waldrand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume (Eichen). Standorte und Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht konkretisiert. Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Schonung potenzieller Habitatbäume), ggf. Kontrollbegehung Bei Variante 'Grün' ist die Art nicht betroffen.
Juchtenkäfer	Bei den Masten am Waldrand Individuenverluste möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume. Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Schonung potenzieller Habitatbäume), ggf. Kontrollbegehung Voraussichtlich ähnliche Betroffenheit wie bei Variante 'Grün' (Standorte und Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht konkretisiert).	Bei den Masten am Waldrand erhebliche Störung möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume. Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Schonung potenzieller Habitatbäume), ggf. Kontrollbegehung Voraussichtlich ähnliche Betroffenheit wie bei Variante 'Grün' (Standorte und Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht konkretisiert).	Bei den Masten am Waldrand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich bei Eingriffen in die potenziellen Habitatbäume. Verbotstatbestand nicht erfüllt bei Vermeidungsmaßnahmen (Schonung potenzieller Habitatbäume), ggf. Kontrollbegehung Voraussichtlich ähnliche Betroffenheit wie bei Variante 'Grün' (Standorte und Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht konkretisiert).
Sonstige Arten Anh. IV FFH-RL	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.	Keine Änderung der Bewertung gegenüber Variante 'Grün'.

4.2 Beachtung des Umweltschadengesetz gemäß § 19 BNatSchG

Hirschkäfer

Bei den am Waldrand gelegenen Maststandorten stellen Laubbaumstubben (Buche, Eiche) und ein anbrüchiger Apfelbaum (Mast 123-1) geeignete Entwicklungssubstrate für die Art dar. Zudem sind Eichen als Saftleck- und Rendezvousbäume der Imagines vorhanden.

Die Prüfung, ob eine erhebliche Schädigung vorliegt, ist derzeit nicht möglich, da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungsflächen noch nicht hinreichend konkretisiert sind. Zur Vermeidung einer erheblichen Schädigung sind die angrenzenden Waldflächen zu schonen und die potenziellen Habitatbäume zu erhalten.

Grünes Besenmoos

Im Umfeld der am Waldrand gelegenen Maststandorte befinden sich potenzielle Habitatbäume (Buche, Eiche) des Grünen Besenmoos.

Die Prüfung, ob eine erhebliche Schädigung vorliegt, ist derzeit nicht möglich, da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungsflächen noch nicht hinreichend konkretisiert sind. Zur Vermeidung einer erheblichen Schädigung sind die angrenzenden Waldflächen zu schonen und die potenziellen Habitatbäume zu erhalten.

5 FAZIT

Im Vergleich zur ursprünglichen Variante 'Grün' erweist sich die mögliche Untervariante im artenschutzfachlichen Kontext als die konflikträchtigere Variante. Die auf Basis ergänzender Geländeerhebungen durchgeführte Konflikteinschätzung hat ergeben, dass für die Arten Feldlerche, Gelbbauchunke und Heldbock sowie für Greifvögel und für Fledermäuse im Vergleich zur ursprünglichen Variante 'Grün' ein höheres Konfliktpotenzial besteht. Während sich bei der Gelbbauchunke die Konflikte durch eine entsprechend ausgerichtete Planung relativ einfach vermeiden lassen, erhöht sich der ohnehin bereits umfangreiche Kompensationsbedarf für die Feldlerche bei der 'Untervariante Grün' noch. Auch hinsichtlich der Greifvögel ist bei der Untervariante von einem höheren Kollisionsrisiko durch die größere Nähe zu den Brutplätzen und die Zerschneidung bevorzugter Nahrungshabitate (Mülldeponie) auszugehen. Bei den Fledermäusen, den holzbewohnenden Käferarten (einschließlich Hirschkäfer) sowie dem Grünen Besenmoos können derzeit keine belastbaren Aussagen formuliert werden, da die Detailplanung für die Untervariante noch nicht vorliegt. Bei Eingriffen in die angrenzenden Baumbestände wäre aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials für die genannten Arten jedoch ebenfalls von einem höheren Konfliktpotenzial als bei der ursprünglichen Variante 'Grün' auszugehen.

Nachweise der Zauneidechse beschränken sich auf einen der für die Untervariante vorgesehenen Maststandorte, sodass sich die Anzahl betroffener Habitate gegenüber der Ausgangsvariante reduziert. Somit erweist sich die 'Untervariante Grün' in Hinblick auf die Zauneidechse als weniger konflikträchtig, wenngleich auch hier Vermeidungsmaßnahmen bzw. ggf. eine Ausnahme erforderlich werden. Für die übrigen untersuchten Artengruppen ergeben zwischen beiden Varianten keine relevanten Änderungen hinsichtlich ihrer Konflikträchtigkeit.

In der Summe ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht der ursprüngliche Trassenverlauf der Variante 'Grün' gegenüber der konflikträchtigeren 'Untervariante Grün' entlang des Waldstücks 'Hohberg' zu präferieren. Im Kontext aller im Variantenvergleich (GÖG 2014) untersuchten Trassenalternativen ist somit artenschutzfachlich der Variante 'Rot' bzw. einer kombinierten Variante 'Rot-Blau' der Vorzug zu geben.

6 QUELLEN UND LITERATUR

GÖG – GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2014): Neubau der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim Anlage 7620, Artenschutzrechtliche Prüfung (Variantenvergleich). Unveröff. Gutachten im Auftrag der TransnetBW GmbH.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, 93-142.

7 ANHANG

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet 2013 und 2014 nachgewiesene Vögel

Artname	Kürzel	Status	Gilde	Rote Liste		VSR	BNatSchG	Trend
				B.-W.	BRD			
Amsel	A	B	zw				b	0
Bachstelze	Ba	B	h/n				b	0
Blaumeise	Bm	B	h				b	0
Buchfink	B	B	zw				b	0
Buntspecht	Bs	B	h				b	0
Dohle*	D	N		3			b	-1
Dorngrasmücke	Dg	B	zw	V			b	-1
Eichelhäher	Ei	B	zw				b	0
Elster	E	B	zw				b	0
Feldlerche*	Fl	B		3	3		b	-2
Feldschwirl	Fs	B	b	V	V		b	-1
Feldsperling	Fe	B	h	V	V		b	-1
Gartenbaumläufer	Gb	B	h/n				b	0
Gartengrasmücke	Gg	B	zw				b	0
Goldammer	G	B	b(zw)	V			b	-1
Grünfink	Gf	B	zw				b	0
Grünspecht*	Gü	B					s	0
Hänfling	Hä	B	zw	V	V		b	-1
Hausrotschwanz	Hr	B	g; h/n				b	0
Haussperling	H	B	g	V	V		b	-1
Heckenbraunelle	He	B	zw				b	0
Hohltaube*	Hot	N		V		Z	b	-1
Kernbeißer	Kb	B	zw				b	0
Kleiber	Kl	B	h				b	0
Kohlmeise	K	B	h				b	0
Kuckuck*	K	B		3	V		b	-2
Mauersegler*	Ms	N	g	V			b	-1
Mäusebussard*	Mb	B					s	0
Mittelspecht*	Msp	B		V		I	s	0
Mönchsgrasmücke	Mg	B	zw				b	+1
Neuntöter*	Nt	B		V		I	b	-1
Rabenkrähe	Ak	B	zw				b	0
Rauchschwalbe*	Rs	B		3	V		b	-2
Ringeltaube	Rt	B	zw				b	+1
Rotkehlchen	R	B	h/n, zw				b	0
Rotmilan*	Rm	B				I	s	+1
Schafstelze*	St	B				Z	b	0
Schwarzmilan*	Swm	B				I	s	+1
Schwarzspecht*	Ssp	B				I	s	0
Singdrossel	Sd	B	zw				b	0
Sommergoldhähnchen	Sg	B	zw				b	0
Star	S	B	h	V			b	-1
Steinkauz*	Stk	B		V	2		s	+2
Stieglitz	Sti	B	zw				b	0
Sumpfmeise	Sum	B	h				b	0
Sumpfrohrsänger	Su	B	r/s	V			b	-1
Tannenmeise	Tm	B	h				b	0
Turmfalke*	Tf	N		V			s	-1
Waldbaumläufer	Wb	B	h/n				b	0
Wintergoldhähnchen	Wg	B	zw				b	0
Zaunkönig	Z	B	h/n				b	0
Zilpzalp	Zi	B	b, zw				b	0

ErläuterungenStatus:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler, Überflieger, Rastvogel

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland (HÖLZINGER et al. 2007; BFN 2009)
 1 = vom Erlöschen bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

* = Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste
 b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter,
 r/s: Röhricht-/Stauden-/Uferzonenbrüter, zw: Zweigbrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
 I = Arten des Anhang I
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
 -1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 = Abnahme größer als 50 %
 ◇ = Wiederansiedlung
 • = ohne Angabe

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	B-W	BRD
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Erläuterungen:

Rote Liste: B-W = Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2009); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; * = ungefährdet

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes: s - streng geschützt, b – besonders geschützt

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	B-W	BRD
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	s	V	V

Erläuterungen:

Rote Liste: B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (KÜHNEL et al. 2009); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes: s - streng geschützt, b – besonders geschützt

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	B-W	BRD
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	IV	s	V	V

Erläuterungen:

Rote Liste: B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (KÜHNEL et al. 2009); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes: s - streng geschützt, b – besonders geschützt